

BMF - III/5 (III/5)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Maximilian John Flesch
Telefon +43 1 51433 503135
e-Mail Maximilian.Flesch@bmf.gv.at

An
FMA Finanzmarktaufsichtsbehörde
MR Dr. Christian Saukel
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

GZ. BMF-420300/0004-III/5/2019

**Betreff: FMA Rundschreiben „Begrenzte Netze – Anzeigepflicht gem.
§ 3 Abs. 4 ZaDiG 2018“**

Sehr geehrter Herr Dr. Saukel,

einleitend dürfen wir festhalten, dass der Ausnahmetatbestand der begrenzten Netze gemäß § 3 Abs. 3 Z 11 ZaDiG 2018 u.a. von Branchen in Anspruch genommen wird, die nicht dem üblichen Adressatenkreis der Zahlungsdienstleister und Kreditinstitute angehören. Da das gegenständliche Rundschreiben sehr technisch und detailliert formuliert ist, wird vorgeschlagen eine aktive Informationskampagne, gegebenenfalls gemeinsam mit der Wirtschaftskammer Österreich, für bankenbranchenferne Unternehmen durchzuführen.

Zu den einzelnen Punkten des gegenständlichen Rundschreibens dürfen wir folgendes festhalten:

1. Das gegenständliche Rundschreiben hält fest, dass *der erste Tag, an dem die Bedingungen* (Anm.: zur Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung) *erfüllt werden können*, der 01.01.2020 sei (S. 18). Das ZaDiG 2018 ist gemäß § 119 grundsätzlich schon seit 1. Juni 2018 in Kraft. Somit erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass die Erläuterungen zum Beginn der Anzeigeverpflichtung und insbesondere die Möglichkeit zur Erfüllung der Bedingungen zur Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung u.E. nicht den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen.

2. In Bezug auf den zweiten Anwendungsfall des § 3 Abs. 3 Z 11 lit. a ZaDiG 2018 (begrenzttes Netzwerk) wird im Entwurf festgehalten, *dass im Rahmen der lit. a kein eingeschränktes Produktsortiment oder eine räumliche Beschränkung gefordert ist, soweit das Instrument ausschließlich für eine bestimmte Kette gilt* (S. 11-12). In den beispielhaften Aufzählungen wird der Anschein erweckt, dass die Ausnahme nur einzelne Outlet-Villages und Shopping-Center in Anspruch nehmen können. Sofern dies Unternehmensketten sind, können u.E. mehrere Outlet-Villages bzw. Shopping-Center am begrenzten Netz teilnehmen.

3. Im Rahmen der Erörterungen zur Anzeigepflicht gem. § 3 Abs. 4 ZaDiG 2018 wird festgehalten, dass die Begrifflichkeiten der Ausnahmebestimmung des § 3 Abs. 3 Z 11 ZaDiG 2018 „unklar“ seien (S. 17). Es darf ersucht werden diese wertende Formulierung zu streichen.

Für weitere Fragen zu o.a. Ausführungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

05.12.2019

Für den Bundesminister:

Dr. Heinrich Lorenz

(elektronisch gefertigt)